

Haus- und Schulordnung

Das Leben in der Schulgemeinschaft verlangt von Schülern¹ und Lehrkräften ein hohes Maß an demokratischen Tugenden. Keine Gemeinschaft kann ohne gewisse Mindestnormen bestehen. In diesem Sinne will die vorliegende Haus- und Schulordnung sowohl selbstverständliche Verhaltensregeln ins Gedächtnis rufen als auch einschlägige gesetzliche Regelungen in kurzer Form zur Kenntnis bringen.

A. Hausordnung

I. Allgemeines Verhalten

- 1. Alle Schüler sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und daran bis zum regulären Unterrichtsende teilzunehmen.**
Sollte dies aufgrund von ungünstigen Zug- oder Busverbindungen nicht möglich sein, ist zu Beginn des Schuljahres oder bei einem Fahrplanwechsel ein schriftlicher Antrag auf verspätetes Erscheinen zum Unterricht oder auf ein vorzeitiges Verlassen des Unterrichts zu stellen. Das Antragsformular bekommen Sie von der Klassenleitung. Die Gehzeit vom Bahnhof bis ins Klassenzimmer beträgt erfahrungsgemäß 20 Minuten.
- 2. Rücksichtsvolles Verhalten, gutes Benehmen und angemessene Kleidung** sollten in der Schule selbstverständlich sein.
- 3. Der Genuss alkoholischer Getränke** und sonstiger Rauschmittel ist allen Schülern innerhalb der gesamten Schulanlage **verboten**.
Wer in alkoholisiertem Zustand zum Unterricht erscheint, hat mit Ordnungsmaßnahmen zu rechnen!
- 4. Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände gesetzlich verboten (Gesundheitsschutzgesetz Art. 3). Das gilt auch für E-Zigaretten. Beim Betreten des Schulgeländes sind anfallende Zigarettenstummel in den aufgestellten Behältern zu entsorgen. Darüber hinaus verbietet das Jugendschutzgesetz (§10) allen Schülern unter 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit.**
- 5. Im Unterricht ist das Benutzen von digitalen Speicher- und Kommunikationsmedien, wenn sie nicht ausdrücklich von der Lehrkraft erlaubt sind, untersagt.**

**„Jeder hat das Recht ungestört zu lernen.
Die Lehrkräfte haben das Recht ungestört zu unterrichten.
Jeder muss stets die Rechte der Anderen beachten.“**

Dies gilt nicht nur für den Unterricht, sondern auch für das Verwenden von Handys im Unterricht. Das Fotografieren ist in allen Räumen des Schulgebäudes nur mit Genehmigung einer Lehrkraft erlaubt.

Eine provokante Handynutzung (laute Musik hören, lautes Telefonieren), die andere belästigt bzw. stört, wird im Schulhaus und auf dem Schulgelände nicht toleriert.

Bei Zuwiderhandeln werden die Gegenstände abgenommen und mindestens bis zum Ende des Schultages im Direktorat aufbewahrt.

Das gilt darüber hinaus für alle Gegenstände, die den Schulbetrieb, den Erziehungsauftrag, die Ordnung der Schule oder die Unterrichtsarbeit stören könnten (Art. 56 (5) BayEUG). Sie werden gegebenenfalls von der Schule sichergestellt. Bei Verstößen wird die Polizei eingeschaltet und Anzeige erstattet.

6. **Schüler** sind während der Unterrichtszeit **telefonisch nicht erreichbar**.
7. Die **Schule haftet** grundsätzlich **nicht** für den **Verlust** oder die **Beschädigung** mitgebrachter Geräte und Gegenstände. Für Wertgegenstände und Geld besteht im Falle des Verlustes oder Diebstahls kein Versicherungsschutz.
8. Alle **Schüler** sind **für** die **Sauberkeit** der Schulgebäude, insbesondere der Klassenzimmer und der Außenanlagen, **mitverantwortlich**.
Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter geworfen werden. Im Schulgebäude Ziegelweg ist eine umfangreichere Abfalltrennung möglich.
Falls sich Abfälle nicht vermeiden lassen, sind sie wie nachfolgend aufgeführt zu trennen:
 - Papier in die Papierkörbe,
 - Restabfälle in den weiteren Behälter im Klassenzimmer,
 - Kunststoffe in die dafür vorgesehenen gelben Behälter in den Pausenhallen (Ziegelweg),
 - Aluminium und Metall in die grünen Behälter in den Pausenhallen (Ziegelweg),
 - Glas in den Altglascontainer am Ziegelweg.
9. Die **Einrichtungsgegenstände und Arbeitsmaterialien** der Schule sind besonders **pfleglich zu behandeln**.
Bei mutwilligen, vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Sachbeschädigungen wird die Stadt Regensburg von den Schülern oder ihren gesetzlichen Vertretern Schadensersatz fordern.

II. Parkplatzordnung

1. **Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.**
Wegen der zu geringen Zahl der Parkplätze wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel dringend empfohlen. Schüler können ihre Autos auf dem Schülerparkplatz bei der Dreifachturnhalle an der Alfons-Auer-Straße abstellen. Für Fahrräder und Krafträder sind spezielle Flächen an der Alfons-Auer-Straße und am Ziegelweg vorgesehen.
Rücksichtsvolles Parken, ohne Behinderung anderer, sollte selbstverständlich sein.
Das Sekretariat kann während der üblichen Unterrichtszeiten, wenn Fahrzeuge zugeparkt sind, aufgrund der damit verbundenen Störung keine Durchsagen machen!
2. Striktes **Parkverbot** besteht:
 - im Bereich der Parkplatzeinfahrten
 - in den Feuerwehruzufahrten,
 - für Schüler auf dem Lehrerparkplatz.
 - in der zweiten Reihe,
 - auf allen Grünflächen,

¹ „Schülerinnen“ und „Schüler“ werden in diesem Geheft der besseren Lesbarkeit wegen als „Schüler“ bezeichnet.

Bei Verstößen droht kostenpflichtiges Abschleppen.

Auch die Parkverbotsregelungen in den umliegenden Straßen des Schulgeländes werden von der Polizei ständig kontrolliert.

3. Wegen der erheblichen Unfallgefahr darf mit **Fahrzeugen auf dem Schulgelände** nur **Schrittempo** gefahren werden. Im Übrigen gilt auf den Schulparkplätzen die StVO.
4. **Störungen durch unnötigen Lärm** (Motoren, Stereoanlagen usw.) sind zu **unterlassen**.

III. Unterrichtsräume

1. Bis zum Unterrichtsbeginn sorgen die Klassensprecher im Klassenzimmer für Ruhe und Ordnung.
Erscheint eine Lehrkraft nicht spätestens 10 Minuten nach Stundenbeginn zum Unterricht, verständigt ein Klassensprecher das Sekretariat.
2. Beim Öffnen und Schließen der Fenster ist besondere Vorsicht geboten. Das Sitzen auf Heizkörpern und Fensterbänken ist nicht gestattet.
3. Die Unterrichtsräume werden beim klassenweisen Verlassen stets abgeschlossen.
4. In den Praxis- und Übungsräumen ist grundsätzlich Arbeitskleidung zu tragen.
Die Unfallverhütungs-, Hygiene- und Sicherheitsvorschriften müssen immer eingehalten werden.
5. Kurz vor Unterrichtsschluss sind die Klassenzimmer unter Aufsicht der Lehrkraft aufzuräumen und der Tafelanschrieb ist zu entfernen. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen bzw. unter der Tischplatte einzuhängen. Es ist besonders darauf zu achten, dass keine Gegenstände unter den Bänken liegen bleiben und **sämtliche Fenster geschlossen** sind.

IV. Computerraumordnung

Verhalten im Raum

- Der PC-Raum darf nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.
- Kein Schüler darf sich unbeaufsichtigt im PC-Raum aufhalten.
- Gibt es Beanstandungen (eventuelle Beschädigungen, Schmierereien oder Verschmutzungen), so sind diese der Lehrerin oder dem Lehrer vor Arbeitsbeginn zu melden.
- Treten während der Arbeit am Computer Schäden oder Fehler auf, so ist ebenfalls sofort die Lehrkraft zu informieren.
- Zum Schutze der Ausrüstung sind das Essen und Trinken in den Computerräumen nicht gestattet. Offene Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. Verschließbare Getränke sind in den Taschen aufzubewahren

Arbeit am Computer

Jeder Schüler erhält einen persönlichen Account. Bei Beschädigungen und Fehlverhalten kann jeder Benutzer mittels „NetControl“ ausfindig gemacht werden.

- Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzes sowie an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt, es sei denn, sie wird von der Lehrkraft angeordnet oder dient der Instandsetzung des Geräts.

- Das Öffnen, Verändern oder Löschen von Dateien oder Ordnern anderer Schüler ist verboten. Dies gilt ebenso für das unbefugte Verändern von fremden Dateinamen oder Ordner-teln auf dem Desktop usw.
- Schülern ist es nur in Ausnahmefällen gestattet, schulfremde Datenträger (CDs, USB-Sticks, Speicherkarten etc.) an den Schul-PCs zu nutzen. In jedem Fall sind Rücksprache mit der verantwortlichen Lehrkraft u. die Sicherheitsprüfung des Datenträgers auf Viren notwendig.
- Im Computerraum darf nur nach Zustimmung und in Anwesenheit eines Lehrers gedruckt werden.
- Die Server der Schule dienen lediglich schulischen Zwecken. Der Austausch privater Dateien über die Schulserver ist untersagt.
- Sollte ein Schüler auf seinem PC anstößige Dateinamen, Ordner-titel, Bildmaterialien oder Links zu einschlägigen Internetseiten entdecken, so hat er dies unverzüglich der Lehrkraft zu melden.
- Am Ende des Unterrichts meldet sich der Computernutzer vom Netzwerk ab. Soweit nicht bekannt ist, dass eine Klasse nachfolgt, werden die Computer heruntergefahren und die Monitore ausgeschaltet.
- Die Computer sollen aus Wartungsgründen nicht vom Stromnetz (z. B. durch Notausschalter) getrennt werden.

Nutzung des Internets

- Der Zugang zum Internet in der Schule dient ausschließlich der Unterstützung des Unterrichts bzw. zu Unterrichtszwecken. Schülern ist die Internet-Nutzung nur nach Genehmigung durch die Lehrkraft für Unterrichtszwecke erlaubt. Privates Surfen ist nicht gestattet. Die Teilnahme an öffentlichen Chats ist untersagt.
- Die Bandbreite des DSL-Anschlusses der Schule muss dem Fachunterricht zur Verfügung stehen. Videoportale, Browsergames und ähnliches dürfen deshalb auch in Vertretungsstunden nicht genutzt werden.
- Downloads dürfen nur mit Erlaubnis eines/r Lehrers/in durchgeführt werden.
- Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- Der Schüler/ die Schülerin verpflichtet sich, illegale Informationen weder weiter zu verbreiten, noch zu speichern oder selbst anzubieten. Dies gilt insbesondere für Seiten mit Menschen verachtendem, Gewalt verherrlichendem, pornografischem oder nationalsozialistischem Inhalt. Der Nutzer verpflichtet sich, seinen Internetzugang nicht zur Suche nach solchen Seiten zu nutzen. Werden ihm derartige Inhalte dennoch zufällig angezeigt, sind sie sofort zu schließen.

Sonstiges

- Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten, vor allem, dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht oder verändert werden und dass kein unberechtigter Download erfolgt.
- Ohne Absprache darf keine Software auf einen Rechner gespielt werden. Es ist untersagt, Software jeder Art zu kopieren. Ein Verstoß kann zu strafrechtlichen Folgen führen.
- Ein USB-Stick dient ausschließlich der Speicherung von Dateien. Anwendungen (z.B. OpenOffice2go, etc.) dürfen darauf nicht gestartet werden. Auch das Booten über den USB Stick ist untersagt. Bei Feststellen von eigenmächtig angeschlossenen Geräten (z.B. USB-Sticks) werden diese Geräte beschlagnahmt.
- Persönliche Daten von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen (z.B. Name, Geburtsdatum, Foto) dürfen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.
- Bei jedem Herunterfahren wird alles auf dem Laufwerk C gelöscht, daher sollten wichtige Dateien in Absprache mit der Lehrkraft gesichert werden.
- Ein Rechtsanspruch auf die Speicherung und Verfügbarkeit persönlicher Daten besteht gegenüber der Schule nicht.

- Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.
- Nach Ende des Schuljahres werden die persönlichen Verzeichnisse der Schüler komplett gelöscht.
- Eine Virenfreiheit des Systems wird angestrebt, kann aber nicht garantiert werden.
- Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.
- Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Systemfunktionen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten nicht garantiert werden.
- Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Daten und Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schule hinsichtlich eines unbefugten Zugriffs auf persönliche Daten, denn eine Geheimhaltung von Daten kann die Schule nicht garantieren.

Ein Fehlverhalten kann Ordnungsmaßnahmen, die die Schulordnung vorsieht, sowie pädagogische Maßnahmen nach sich ziehen. Für herbeigeführte Schäden haftet der Nutzer. Schulinterne Konsequenzen schließen eine zivil- oder strafrechtliche Verfolgung (z.B. bei Verletzung des Copyrights) nicht aus, da Straftatbestände zur Anzeige gebracht werden müssen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzer-Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

V. Pausen und Unterrichtsschluss

1. **Bei Verlassen des Schulgeländes während der kurzen Pausen erlischt der Versicherungsschutz durch die Gemeindeunfallversicherung.**
In der Mittagszeit und in den Zwischenstunden bleibt es den Schülern freigestellt, sich im Schulgelände aufzuhalten. Die Schüler werden allerdings gebeten, die Pausenplätze zu benutzen.
2. Der Aufenthalt in den Klassenzimmern und Werkstätten ist während der Pausen grundsätzlich untersagt, diese Räume werden abgesperrt.
3. Wegen der erhöhten Unfallgefahr ist das Laufen in den Gängen zu unterlassen.
4. Besondere Vorkommnisse während der Pausen sind sofort bei der Pausenaufsicht, im Sekretariat oder bei den Hausmeistern zu melden.
5. Die Schulgebäude sind nach Beendigung des Unterrichts möglichst rasch zu verlassen, da **sämtliche Ausgänge um 16.15 Uhr abgeschlossen** werden.

VI. Besondere Ereignisse

1. **Bei Feualarm** (Heulton) ist das Schulgebäude schnellstens auf den vorgeschriebenen **Fluchtwegen** zu verlassen.
Fluchtwegepläne hängen in jedem Klassenzimmer aus. Alle darin vorgesehenen Sammel- und Treffpunkte müssen unbedingt aufgesucht und eingehalten werden. Die Richtlinien über das Verhalten bei Feualarm sind strikt zu beachten.

2. An Gemeinschaftsveranstaltungen nehmen Klassen stets geschlossen unter Aufsicht der jeweils eingeteilten Lehrkräfte teil.
3. Diebstähle sind sofort der Lehrkraft in der Klasse, dem Sekretariat oder der Schulleitung zu melden, damit unverzüglich die Polizei eingeschaltet werden kann.

B. Schulordnung

Grundlagen der nachfolgenden Ausführungen sind das **Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz** (BayEUG), die **Bayerische Schulordnung** (BaySchO) und die **Berufsschulordnung** (BSO).

I. Berufsschulpflicht

1. Anmeldung (BSO § 3)

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich digital („Onlineanmeldung“) über die Homepage der Schule. Am 1. Schultag sind eine Kopie des Abgangszeugnisses und die Abmeldebescheinigung der zuletzt besuchten Schule zu übergeben und der Ausbildungsvertrag oder eine entsprechende Bestätigung des Betriebes vorzulegen.

2. Berufsschulpflicht – Berufsschulberechtigung (BayEUG Art. 39, Art. 40)

a) **Berufsschulpflichtig** sind Schüler:

- in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, ohne berufsschulberechtigt zu sein,
- ohne Ausbildungsverhältnis, sofern die zwölfjährige Schulpflicht noch nicht erfüllt ist.

Die Berufsschulpflicht endet für Auszubildende mit dem erfolgreichen Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung bzw. mit dem Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird (BayEUG Art. 39 Abs.2), für die Übrigen mit Ablauf des 12. Schuljahres. Die der Berufsschulpflicht vorausgehende Vollzeitschulpflicht beträgt 9 Jahre.

b) **Berufsschulberechtigt** sind:

- alle Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in einer Berufsausbildung befinden (z.B. Schüler in Zweitausbildung, Hochschulzugangsberechtigte),
- alle Umschüler für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit Umschulungsvertrag.

3. Befreiung von der Berufsschulpflicht (BayEUG Art. 39)

Schüler, die ein Berufsvorbereitungsjahr, ein Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer Berufsfachschule oder einen einjährigen berufsvorbereitenden, mit der Berufsschule abgestimmten Vollzeitlehrgang **mit Erfolg** besucht haben, sind vom Besuch der Berufsschule befreit.

Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis können von der Berufsschulpflicht befreit werden, wenn entweder ein Vollzeitlehrgang zur Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen (z.B. HASA - Kurs; Quali - Kurs) besucht wird oder nach elfjährigem Schulbesuch ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder ein Härtefall vorliegt. In allen Fällen ist ein schriftlicher Antrag mit einem entsprechenden Nachweis des Befreiungsgrundes erforderlich. Die Befreiung gilt für die Dauer der Maßnahme bzw. des Beschäftigungsverhältnisses bzw. des Vorliegens eines Härtefalles.

4. Pflichten der Erziehungsberechtigten und Arbeitgeber

Erziehungsberechtigte und Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die Schüler zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten. Arbeitgeber haben die dazu erforderliche Zeit zu gewähren. Wer gegen diese Verpflichtungen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Der **Schultag** gilt grundsätzlich als **Arbeitstag**.

5. Pflichten der Schüler

Alle Schüler, gleichgültig ob berufsschulberechtigt oder -pflichtig, sind zur **pünktlichen und regelmäßigen Unterrichtsteilnahme** verpflichtet (BayEUG Art. 56 Abs.4; siehe auch Seite 1). Bei kooperativen Berufsvorbereitungsmaßnahmen hat auch die Praktikumsteilnahme regelmäßig und pünktlich zu erfolgen.

Die Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte.

Bei Änderungen persönlicher Daten (z.B. Wohnungs-, Betriebswechsel usw.) muss unverzüglich die zuständige Klassenleitung verständigt werden.

II. Religions- und Ethikunterricht

1. Religionsunterricht (BaySchO § 27)

Religionsunterricht ist für die einem Bekenntnis angehörenden Schüler Pflichtunterricht. Er wird getrennt nach Religionsgemeinschaften erteilt. An unserer Schule findet derzeit ausschließlich evangelischer und katholischer Religionsunterricht statt.

Kann aus schulorganisatorischen Gründen der für das Bekenntnis des Schülers erforderliche Religionsunterricht nicht angeboten werden, besteht auf Antrag die Möglichkeit, am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des aufnehmenden Religionslehrers.

2. Abmeldung vom Religionsunterricht (BaySchO § 27)

Die Abmeldung vom Religionsunterricht geschieht mit Hilfe eines Formblattes. **Sie gilt jeweils nur für das laufende Schuljahr und muss innerhalb der ersten zwei Wochen nach Schuljahresbeginn erfolgen.** Ausnahmen von dieser Frist gelten nur für Schüler mit Blockunterricht und später eintretende Schüler.

3. Ethikunterricht (BayEUG Art. 47, BaySchO § 27)

Schüler, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, sind zum Besuch des Ethikunterrichts verpflichtet.

Dies sind:

- alle bekenntnislosen Schüler,
- alle Schüler, für deren Glaubensbekenntnis kein Religionsunterricht angeboten wird,
- alle vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler.

III. Befreiung von einzelnen Fächern (BSO § 4 Abs. 2)

In begründeten Fällen kann die Schulleitung/Klassenleitung auf schriftlichen Antrag hin vom Unterricht in einzelnen Fächern zeitlich begrenzt befreien.

Der Befreiungsantrag ist innerhalb der ersten vier Schulwochen mit einem von der Klassenleitung erhältlichen Formblatt zu stellen. Jede Befreiung gilt erst nach Genehmigung durch die Schulleitung bzw. Klassenleitung.

Auszubildende können nach § 33 (2) BSO nur in begründeten Fällen von einzelnen Unterrichtsfächern zeitlich begrenzt befreit werden. Die genehmigte Befreiung bedarf der Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten und des Arbeitgeber (§ 33 (3) BSO) und ist nur während der ersten drei Wochen nach Unterrichtsbeginn bzw. Eintritt in die Berufsschule möglich.

- a) Vom Sportunterricht wird nur gegen ärztliches Attest befreit: Dazu ist das im Sekretariat erhältliche Formblatt zu verwenden.
Umschüler oder Schüler in Zweitausbildung können in besonderen Fällen durch die Schulleitung befreit werden.
 - b) Nach Art. 46 (4) BayEUG ist eine Abmeldung vom Religionsunterricht möglich; für diejenigen Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist Ethikunterricht Pflichtfach (Art. 47 BayEUG). Umschüler und Schüler, die in einer zweiten Berufsausbildung stehen, können vom Religionsunterricht befreit werden, wenn sie einen mittleren Schulabschluss nachweisen können.
 - c) Deutschunterricht: Personen wie unter b), wenn im Deutschunterricht keine fachspezifischen Inhalte unterrichtet werden.
 - d) Vom Unterrichtsfach politik und Gesellschaft (Prüfungsfach!) werden nur Personen in einer zweiten Berufsausbildung befreit, die nachweisen, dass sie in ihrer Berufsabschlussprüfung diesen Teil nicht mehr ablegen müssen, (eine Bestätigung der zuständigen Kammer ist vorzulegen). Außerdem muss der mittlere Schulabschluss nachgewiesen werden.
 - e) Hochschulzugangsberechtigte können anstelle von Religion und Deutsch ersatzweise fachlichen Unterricht in einer anderen Klasse besuchen (Plus-Programm). Hochschulzugangsberechtigte, für die kein Plus-Programm angeboten wird, können sich auf Antrag vom Unterricht in Deutsch und Religion befreien lassen (KMS v. 16.07.2002).
 - f) Von der Benotung im Fach Englisch können bestimmte Personengruppen in ganz besonderen Ausnahmefällen befreit werden. Über die Befreiung von der Benotung im Fach Englisch entscheidet der Fachbeauftragte für Englisch.
Den Antrag auf Befreiung bekommen Sie von Ihrer Klasseleitung.
- Sind Schüler und Schülerinnen in einzelnen Fächern befreit, erhalten sie in diesen Fächern im Jahreszeugnis keine Noten, nur die Bemerkung: „Der/die Schüler/in war in den mit *) gekennzeichneten Fächern befreit.“
 - Sind Schüler und Schülerinnen in einzelnen Fächern in der letzten Jahrgangsstufe befreit, haben sie im Abschlusszeugnis oder Entlassungszeugnis in diesen Fächern keine Noten. **Noten in Deutsch und/oder Religion/Ethik aus den Jahreszeugnissen vorangegangener Jahrgangsstufen dürfen nicht übernommen werden**, da diese Fächer nicht vor der letzten Jahrgangsstufe „abgeschlossen“ worden sind.

Wer bei der Wiederholung der Berufsabschlussprüfung den theoretischen Teil der Prüfung nicht mehr ablegen muss, kann vom gesamten Unterricht befreit werden.

IV. Schulversäumnisse

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur aus zwingenden Gründen (BaySchO § 20) oder bei Beurlaubung durch die Schule (BaySchO § 20) möglich.

1. Fernbleiben aus zwingenden Gründen

Ein zwingender Grund liegt immer dann vor, wenn durch ein unvorhersehbares Ereignis der Schulbesuch nicht möglich ist.

Als zwingende Gründe gelten:

- Krankheit des Schülers,
- ansteckende Krankheit von Mitbewohnern,
- Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel,
- höhere Gewalt (Hochwasser etc.).

Eine Entschuldigung ist auch in solchen Fällen erforderlich.

2. Unterrichtsbeurlaubungen

Bei vorhersehbaren Ereignissen kann in dringenden Ausnahmefällen eine zeitlich begrenzte Freistellung vom Unterrichtsbesuch (= Beurlaubung) gestattet werden. Dazu ist rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Wochen vorher, ein schriftlicher Antrag, gegebenenfalls mit Nachweis des Beurlaubungsgrundes, an die Schulleitung zu richten.

Die Ausbildungsbetriebe werden von ausgesprochenen Beurlaubungen verständigt.

Eine Beurlaubung wird auf alle Fälle ausgesprochen:

- * zu gesetzlich geregelten Anlässen (z.B. Prüfungen nach BBiG bzw. HwO),
- * zu überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen der Kammern.

Eine Beurlaubung ist in folgenden dringenden Ausnahmefällen möglich:

- Teilnahme an **wichtigen** Familienereignissen,
- internationaler Schüleraustausch,
- amtliche Vorladungen.

Unterrichtsbeurlaubung wird nicht gewährt für:

- ambulante Behandlungstermine bei Ärzten, Zahnärzten usw. (davon ausgenommen ist die Behandlung akuter Schmerzen),
 - Fahrstunden,
 - dringende Arbeiten im Betrieb,
 - Erholungsurlaub.

Erholungsurlaub ist grundsätzlich in den Schulferien einzubringen.

Nur wenn dies aus zwingenden Gründen (Betriebsurlaub usw.) nicht möglich ist, kann ausnahmsweise eine Beurlaubung ausgesprochen werden. Der vom Betrieb bestätigte Antrag ist mindestens zwei Wochen vorher zu stellen. Der versäumte Unterricht ist in diesen Fällen nachzuholen.

Über **kurzfristig notwendig werdende Beurlaubungen** im Umfang von **höchstens einem Tag** entscheidet die Klassenleitung oder die in der Klasse anwesende Lehrkraft.

3. Entschuldigungen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, ist die Schule unverzüglich per E-Mail an den Klassenleiter (familiennamen.vorname@schulen.regensburg.de) unter Angabe

des Grundes zu verständigen. Eine schriftliche Mitteilung ist innerhalb einer Woche, bei Blockunterricht innerhalb von drei Tagen nachzureichen (BaySchO § 20).

Alle Entschuldigungsschreiben und ärztlichen Bescheinigungen von Auszubildenden müssen vom Ausbilder abgezeichnet sein. Bei Minderjährigen unterschreiben zusätzlich die Erziehungsberechtigten. Die Schule kann Nachweise für den Entschuldigungsgrund (ärztliche Bescheinigungen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und dgl.) verlangen.

Versäumter Unterrichtsstoff ist vom Schüler eigenverantwortlich umgehend nachzuarbeiten.

V. Leistungsnachweise und Zeugnisse

1. Leistungsnachweise (BSO § 12)

- Die Schulaufgabentermine werden frühzeitig bekannt gegeben und in das digitale Klassentagebuch eingetragen.
- **Versäumt ein Schüler eine Schulaufgabe** oder einen praktischen **Leistungsnachweis** mit ausreichender Entschuldigung, so ist der **nächste** von ihm besuchte **Schultag der Nachtermin**.
Liegt keine ausreichende Entschuldigung vor, wird die Note 6 erteilt.
- Ist ein **Schüler am Unterrichtstag vor der Schulaufgabe erkrankt**, so hat er die Schulaufgabe im Umfang des ihm vorliegenden Stoffes mitzuschreiben.
Die gleiche Regelung gilt für die praktischen Leistungsnachweise.
- **Stegreifaufgaben** werden nicht angekündigt. Sie haben **schwerpunktmäßig** den Stoff der letzten Unterrichtsstunde zum Gegenstand.
- Im Falle einer Lese- und Rechtschreibstörung können **Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler** einen **Antrag auf Nachteilsausgleich und / oder Notenschutz** stellen, wenn die entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird.
Wird innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn ein **Verzicht auf Notenschutz** erklärt, **entfällt eine entsprechende Zeugnisbemerkung**.

Schüler/innen, die einen Nachteilsausgleich bei der Berufsabschlussprüfung in Anspruch nehmen wollen, müssen diesen bei der für ihre Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle (IHK/HWK) beantragen.

2. Zeugnisse (BSO § 13)

Grundsätzlich werden die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über ein auffälliges Absinken des Leistungsstandes schriftlich unterrichtet. Dies gilt auch für die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Halbjahreszeugnisse erhalten nur BGJ-, BVJ/k- und BI-Klassen. Jahreszeugnisse werden zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt. Sie enthalten keinen Vorrückungsvermerk, da das Wiederholen einer Jahrgangsstufe nicht vorgesehen ist.

Schüler, die ohne Erfolg die Berufsschule abschließen, erhalten ein Entlassungszeugnis.

Schüler, die mit Erfolg die Berufsschule beenden, erhalten ein Abschlusszeugnis.

Es enthält die Zeugnisnoten der Unterrichtsfächer des laufenden Jahres und der in den vorangegangenen Jahren abgeschlossenen Unterrichtsfächer, die Zuerkennung des erfolgreichen Berufsschulabschlusses und eine Durchschnittsnote. Diese Note wird aus den Zeugnisnoten der Pflichtfächer (ohne Sport) ermittelt und auf zwei Dezimalstellen (ungerundet) angegeben.

Die **Bemerkung „Note entfällt mangels Leistungsnachweis“** in einem Fach wird der

Note 6 gleichgestellt und so in den Durchschnitt eingerechnet.

Schüler, die noch nicht über den erfolgreichen Hauptschulabschluss verfügen, erhalten im Abschlusszeugnis die **Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses** zuerkannt. Dies gilt entsprechend für die Jahreszeugnisse des BGJ und des BVJ/k, wenn diese Klassen mit Erfolg besucht wurden.

Schüler, die unter Einschluss der allgemein bildenden Fächer eine **Durchschnittsnote von mindestens 3,00** erzielen **und mindestens ausreichende Englischkenntnisse** nachweisen, erhalten **von Amts wegen** im Abschlusszeugnis einen **mittleren Schulabschluss** bescheinigt.

VI. Ordnungsmaßnahmen (BayEUG Art. 86 ff, Art. 119)

1. **Schuldhafte Versäumnisse** werden konsequent geahndet.

Wer als Schulpflichtiger vorsätzlich nicht am Unterricht oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (BayEUG Art. 119). Die Anzeige einer solchen Ordnungswidrigkeit durch die Schule führt zur Festsetzung eines Verwarnungsgeldes, einer Geldbuße oder – in besonderen Fällen – zu einem Verfahren vor dem Jugendgericht.

2. **Andere Pflichtverletzungen** der Schüler können wie folgt geahndet werden:

- Verweis,
- verschärfter Verweis,
- Versetzung in eine Parallelklasse durch die Schulleitung,
- befristeter Ausschluss vom Unterricht durch die Schulleitung,
- Entlassung von der Schule durch den Disziplinarausschuss bei berufsschulberechtigten Schülern und Schülern ohne Ausbildungsverhältnis.

Führt das Verhalten eines Schülers dazu, dass ein Verbleib für diesen Tag in der Klasse nicht mehr möglich ist, wird dieser Schüler nach Hause geschickt. Bei minderjährigen Schülern werden die Erziehungsberechtigten / Betreuungspersonen darüber informiert.

Bedeutet das Verbleiben eines Schülers eine Gefahr für die Schule, für den Unterricht oder die sittliche Entwicklung der Mitschüler, kann die Schule ein Hausverbot erteilen. Gleichzeitig wird das Jugendamt eingeschaltet.

Eine Bindung an die Reihenfolge dieser Ordnungsmaßnahmen besteht nicht.

3. **Ordnungsmaßnahmen** werden sowohl den betroffenen Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten als auch den Ausbildern schriftlich mitgeteilt. Bei volljährigen Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch die früheren Erziehungsberechtigten über gravierende Ordnungsmaßnahmen (Versetzung, Ausschluss, Entlassung) unterrichtet werden.

4. **Wer im Schulbereich eine physische oder psychische Körperverletzung begeht, wird unabhängig davon, ob der Geschädigte oder seine Erziehungsberechtigten eine Strafverfolgung einleiten, von der Schulleitung bei der Polizei angezeigt**

VII. Datenschutz

An der Schule werden Klassenfotos und Fotos von Wettbewerben und Veranstaltungen zur Veröffentlichung im Jahresbericht, in der örtlichen Tagespresse und für die Homepage der Schule angefertigt.

Dazu holen wir zu Schuljahresbeginn Ihr Einverständnis bzw. bei Minderjährigen auch das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ein.

Damit Ihr Datenschutz in hohem Maße sichergestellt ist, **bitten wir aber auch um Ihre Unterstützung**. Weisen Sie bitte bei Wettbewerben und Veranstaltungen die Lehrkräfte darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht im Jahresbericht, in der örtlichen Presse bzw. auf der Homepage veröffentlicht werden dürfen und tragen Sie selbst zu Ihrem Datenschutz bei, indem Sie sich nicht auf Fotos ablichten lassen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind.

VIII. Schülermitverantwortung (BaySchO § 10)

Einrichtungen der Schülervertretung sind:

- Klassensprecher und ihre Stellvertreter,
- Klassensprecherversammlung,
- Tagessprecherausschuss,
- Schülerausschuss.

Die Klassensprecher der an den einzelnen Tagen anwesenden Klassen bilden eine Klassensprecherversammlung. Diese wählt drei Tagessprecher, welche den Tagessprecherausschuss bilden.

Die Tagessprecherausschüsse wählen den Schülervertreter und seinen Stellvertreter für den Berufsschulbeirat. Ferner können die Tagessprecherausschüsse einen aus drei Schülersprechern bestehenden Schülerausschuss bilden.

Über das Verfahren zur Wahl der Verbindungslehrkräfte entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Falls kein Schülerausschuss gebildet wird, tritt an seine Stelle der Tagessprecherausschuss.

IX. Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist ein Fachbereich des Amtes für Jugend und Familie Regensburg (Jugendhilfeleistung nach § 13, SGB VIII).

JaS an der Berufsschule dient als Schnittstelle zwischen Jugendlichen, Elternhaus, Schule und Ausbildungsbetrieb sowie weiteren Kooperationspartnern und bietet Beratung, Hilfe und Unterstützung bei persönlichen, familiären, wirtschaftlichen, schulischen und betrieblichen Problemen.

X. Kostenbeiträge (BayEUG Art. 51 Abs. 4 und BaySchFG Art.21 Abs. 3 Satz 1 und AVBaySchFG §2 Abs.3 Satz 2)

Für sonstige Lernmittel (Kopien, Arbeitsblätter etc.) müssen Schüler jedes Schuljahr einen Kostenbeitrag bezahlen.

- Berufsschüler mit Einzeltagesunterricht 14,- €
- Berufsschüler mit 1,5 oder 2 Schultagen 16,- €
- Berufsschüler mit Vollzeitunterricht 20,- €
- Berufsschüler mit Vollzeitunterricht (BGJ Holz) 22,- €
(incl. Haftpflichtversicherung für das Betriebspraktikum)

- Studierende der Fachakademie 25,- €

Von Schülern, die im praktischen Unterricht Nahrungsmittel verarbeiten und verzehren, wird zusätzlich ein angemessener Kostenanteil erhoben.

XI. Adresse der Schule

Die Schule ist **erreichbar** unter:

- **den Telefonnummern:** 0941/507-3054 und 3055
- **der Faxnummer:** 0941/507-3076
- **der E-Mail - Adresse:** bs2@schulen.regensburg.de
- **der Postanschrift:** Städtische Berufsschule II
Frau/Herrn
Alfons-Auer-Str. 20
93053 Regensburg
- **der Homepage:** <http://www.regensburg.de/bs2>

Diese Haus- und Schulordnung gilt ab den 01.09.2023



Alfons Koller, OStD,
Schulleiter

An die Eltern, die Erziehungsberechtigten
und Ausbildungsbetriebe

Liebe Eltern, Erziehungsberechtigte und Ausbildungsbetriebe

An unserer Schule wird das Trainingsraum-Programm durchgeführt, das sich sehr gut bewährt hat. Wir erhoffen uns von der Durchführung dieses Programms eine Entspannung des Klassen- und Schulklimas, eine Verbesserung der Schlüsselqualifikationen sowie mehr Spaß und Erfolg für unsere Schülerinnen und Schüler.

Die Hauptidee des Trainingsraum-Programms besteht darin, dass alle Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht häufiger stören, in einem besonderen Raum – dem Trainingsraum – unter Aufsicht einer Lehrkraft über ihr nicht konfliktfreies Handeln und Denken nachdenken und reflektieren. Sie haben hier die Möglichkeit, einzusehen, dass ihr häufiges Störverhalten die Rechte der Mitschüler beeinträchtigt. Sie sollen dabei lernen, die Klassenregeln einzuhalten. Nach unseren Erfahrungen können die Schüler, die gelernt haben, für sich und andere verantwortlich zu handeln auch Probleme im Betrieb, zu Hause oder in der Freizeit besser bewältigen.

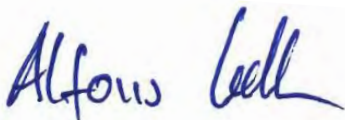
Beachten Sie bitte besonders Folgendes:

Falls Ihre Tochter/Ihr Sohn im Trainingsraum oder nach dem Besuch des Trainingsraums weiterhin stört, werden wir Sie telefonisch informieren und Ihre Tochter/Ihr Sohn wird vor Unterrichtsende nach Hause/in den Betrieb geschickt.

Wir werden dann die betroffenen Eltern mit dem Schüler zu einem Gespräch am darauffolgenden Unterrichtstag bitten, in dem wir gemeinsam dieses Problem besprechen. Der Schüler darf erst nach diesem Gespräch wieder am Unterricht teilnehmen.

Sollten Sie dazu noch Fragen haben, steht Ihnen die Klassleitung auch im persönlichen Gespräch nach Terminabsprache zur Verfügung.

Bitte lesen Sie diese Information sorgfältig durch. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift der Erklärung zur Haus- und Schulordnung auch hierfür Ihr Einverständnis.



Alfons Koller, OStD,
Schulleiter

Leitbild

Präambel

Wir sind eine zukunftsorientierte Berufsschule und achten auf ein angenehmes und vertrauensvolles Lern- und Betriebsklima. Die Werteerziehung genießt dabei einen hohen Stellenwert.

Unterrichtliches Wirken

Wir gestalten

unseren Unterricht so, dass unsere Schülerinnen und Schüler sowohl fachlich als auch menschlich in ihrer Entwicklung gefördert werden. Die Handlungsorientierung steht dabei im Vordergrund.

Umweltverständnis

Wir sensibilisieren

unsere Schülerinnen und Schüler für Umwelt- und Klimaschutz und regen zu nach haltigem Handeln an.

Kollegialität

Wir pflegen

ein tolerantes Verhältnis zueinander, das von Respekt und Hilfsbereitschaft geprägt ist.

Qualitätssicherung

Wir entwickeln

unsere Unterrichtskompetenz fachlich, methodisch und pädagogisch stetig weiter und reflektieren unsere Unterrichtserfolge durch Selbstevaluation der Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte.

Sicherheit und Gesundheit

Wir achten

auf Sicherheit und fördern die Gesundheit unserer Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte.

Verantwortung und Transparenz

Wir bringen

unsere Kompetenzen ein und unterstützen alle, die an unserer Schule Verantwortung übernehmen. Unsere Entscheidungen sind transparent

Öffentlichkeitsarbeit

Wir präsentieren uns

in der Öffentlichkeit als innovative Berufsschule und arbeiten mit allen an der beruflichen Ausbildung beteiligten Partnern gut zusammen.

Verabschiedet am 06.03.2008 und ergänzt¹ im Mai 2022 von den Lehrkräften der Städtischen Berufsschule II

